

## XXIII.

## Ueber das Recht zur Einführung gedruckter Theaterstücke.

Obgleich unser Landrecht eines der ersten Gesetzbücher gewesen ist, welches den Nachdruck verbot, und sogar mit Strafen belegte, so läßt sich doch nicht läugnen, daß der Buchhandel und die Mittel, Gedanken zu vervielfältigen, seit der Einführung des Landrechts sich so erweitert, und an Nuancirungen gewonnen haben, daß unsere Gesetzgebung nicht allein in diesem Punkte unvollkommen erscheint, sondern sich in unaufs löbliche Widersprüche verwickelt. Wir wollen uns späterhin mit einer Revision dieses ganzen Theiles beschäftigen, und hier nur versuchen, eine dem Nachdrucke analoge Materie zu behandeln. Was indessen diesen und ähnliche Gegenstände zu schwierigen macht, ist der Zusammenhang, in dem nothwendig ein Preussisches Gesetz mit der gesammten deutschen Gesetzgebung stehen mußte. Es ist aber bekannt, daß seit den sechzehn Jahren seines Bestehens, der Bundestag kein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck hat zu Stande bringen können, daß das geistige Eigenthum der deutschen Nation ohne Schutz und Sicherheit von der ersten Behörde gelassen worden ist, und sich so hinter erniedrigende Privilegien hat verschanzten müssen, deren Nachsuchung und Erwerbung den Diebstahl als gemeines Recht auftreten lassen. Wahrscheinlich ist es die deutsche Gründlichkeit und der Wunsch,

alles zu erwägen, und somit auch dem Unrecht sein Recht zu gönnen, die bisher ein Bedürfniß unbefriedigt gelassen haben, das zu den täglichen gehört, und dessen Befriedigung keine andere so geistig thätige Nation, wie die unsere, so lange vergeblich von seinen Gesetzgebern erbeten hätte. Wir Preußen haben uns wenigstens hierin nichts vorzuwerfen. Wir haben Schutz ertheilt, wo er verlangt wurde, den Diebstahl nirgends geduldet, und unsere, *wenn auch zur Zeit noch mangelhafter*, aber, *ganz* gemeinten Gesetze sind dem Princip des Unrechts kräftig entgegen getreten.

Daß man nicht die Möglichkeit eines geistigen Eigenthums hat begreifen können, daß Juristen sich über den Römischen Begriff des Eigenthums an einer körperlichen Sache nicht haben erheben wollen, ist nicht zu verwundern. Aber man sey auch nur zu gleicher Zeit so consequent, den Verlagscontract aufzuheben, denn man wird doch unmöglich annehmen wollen, daß ein Vertrag über ein Eigenthumsrecht verbindlich sey, das eigentlich Jedermann zukommt, und das ein Nichtcontrahent sich eben so gut aneignen darf. Man hat die Gewährung des Nachdrucks darin scharfsinnigerweise aufgefunden, daß jeder mit seinem Eigenthum machen könne was er wolle, daß also der Eigenthümer des Exemplars auch dasselbe durch den Druck vervielfältigen dürfe, als wenn in dem Eigenthum des Exemplars nun auch läge, daß man Herr des Allgemeinen seye, wovon dieses Exemplar nur ein Einzelnes ist, als wenn das Druckenlassen anderer Exemplare nicht gerade über das Eigenthum an diesem Exemplar hinausginge, nicht etwas davon verschiedenes wäre, oder, als ob man überhaupt Eigenthümer eines Exemplars seyn müsse, um den Nachdruck zu besorgen. Wie nun, wenn der Nachdrucker sich ein Exemplar geborgt habe um zu seinem Zwecke zu gelangen? Hat er dann weniger ein Recht zu den nachgedruckten Exemplaren? ist dann erst der Nachdruck ein Unrecht, und muß der Nachdrucker den Beweis führen, daß er wirklich Eigenthümer des Exemplars gewesen ist?

Oder ist dies ein leerer Unterschied, so liegt die Berechtigung zum Nachdruck wohl mehr in der allgemeinen Thatsache, daß niemand Herr seiner Gedanken und geistigen Aeußerungen ist, und daß diese wie Luft und andere elementarische Dinge von Allen in Anspruch genommen werden dürfen?

Doch es scheint vergeblich, gegen die Vertheidiger des Nachdrucks noch polemisiren zu wollen. Die Sache ist wohl als rein abgemacht zu betrachten, und es dürfte sich in Deutschland keine Autorität vorfinden, auf die sich die Freunde der nachdruckenden Cultur berufen könnten. Aber es giebt zweinige, die den richtigen Grundsätzen, die sie beim Nachdruck vertheidigen, auch einen Eingang in solche Aeußerungen des geistigen Eigenthums verschaffen wollen, die nicht gerade unmitttelbar den Druck angehen. Namentlich ist in Deutschland diesen Seiten noch wenig Aufmerksamkeit gegönnt worden.

Eine solche Seite, mit der wir uns jetzt hier allein beschäftigen wollen, ist die theatralische Aufführung. Unsere Geseze schweigen gang von den Rechten der Autoren an einer solchen. Wiewohl die Publicirung des Landrechts nicht gerade in die schlechteste Zeit unserer dramatischen Poesie fällt, so mag diese damals doch noch nicht so sehr als bedeutendes Gewerbe hervorgetreten seyn, um des Schutzes eigener Geseze zu bedürfen. Dies ist aber jetzt der Fall. Was die dramatische Dichtkunst an künstlerischer Bedeutung verloren hat, das hat sie gerade als Geschäft, als Aeußerung einer Thätigkeit gewonnen, und sie nimmt die Gesezgebung im umgekehrten Verhältniß ihres inneren Werthes in Anspruch. Die zur bloßen Unterhaltung herabgesunkene, und so zu einer stärkeren äußeren Wirkung gelangte Bedeutung des Theaters kann die privatrechtliche Beschützung nicht entbehren, und es wäre unbillig, wenn diejenigen, welche es beständig mit den vorübergehenden und vergehrbaren Werken ihres Fleißes unterhalten, allein dem Diebstahl sollten ausgelegt seyn.

In Deutschland hat sich die Theorie aus der Gewohnheit

herausgebildet, daß, so lange ein Stück noch ungedruckt ist, die Bühnen die Erlaubniß zur Aufführung vom Autor erlangen müssen. Man würde es als einen Diebstahl ansehen, wenn eine Theaterdirection, ohne beim Autor anzufragen, oder über den Preis des Manuscripts mit demselben einig zu werden, die Aufführung eines Stückes sich erlaubte. Sobald ein Stück aber gedruckt ist, glaubt man, hat der Autor seine Erlaubniß zur Aufführung, und zwar ohne daß es eines weiteren Vertrages bedürfe, erteilt. Auch habe man nicht nöthig, dem Verfasser irgend eine Entschädigung anzubieten, da das gekaufte Exemplar das Recht verleihe, eine Aufführung des Stückes vorzunehmen.

Diese Ansicht, welche in ganz Deutschland practisch geworden ist, hat noch fast keinen juristischen Widerspruch zu erdulden gehabt, entweder, weil die Frage zu unwichtig erschien, oder weil man, noch aus den früheren Theorien über Nachdruck heraus, ein solches Verfahren für ein natürliches und aus der Sache hervorgehendes hielt. Drog demselben ist diese Ansicht durchaus unabwehrbar, und weil der Gebrauch ein Unrecht sanctioñirt hat, so wird die Gesetzgebung dasselbe auszureuten, und das Recht an dessen Stelle zu setzen haben.

Wer ein Stück dem Druck übergeben hat, wird dem Erwerber des Exemplars alle Rechte einräumen müssen, welcher ein Einzelner mit einem einzelnen Dinge vornehmen kann. Der Erwerber wird das Buch zerstören, derelinqüiren, veräußern, benützen können. Zu dieser Benutzung gehört auch, daß er andern dieselbe vergönnen darf. Aber er darf nichts thun, wodurch diese Benutzung zu einer andern allgemeineren, vom Schriftsteller nicht gestatteten, und ihm allein zustehenden Aeußerung wird, so daß sie aufhört, die Privatbenutzung der Sache zu seyn, und das Eigenthum an der Sache nur die Gelegenheit wird, etwas zu thun, was gar nicht mit diesem Eigenthume zusammenhängt. Was oben, in Beziehung auf den Nachdruck, gesagt worden ist, hat auch hier seine Stelle. So wenig im Eigen-

thüm des Exemplars. Die Berechtigung zum Nachdruck liegt kann, da man ja zum nachzudrucken, gar nicht einmal Eigenthümer zu seyn braucht, eben so wenig kann eine dem Nachdrucke gleichkommende Aeußerung, wie die theatralische Aufführung, dadurch gerechtfertigt werden. Die theatralische Aufführung ist in ihren Wirkungen wenigstens dem Nachdrucke gleichzustellen. Man macht für Geld eine Masse von Menschen, und zwar ungleich mehr, als ein Stück zu kaufen und zu lesen pflegen, mit dem Werthe des Verfassers befaßt; man zieht aus der Geistesfähigkeit desselben und durch seine Mühe einen Gewinn, denn die Schauspielerische Arbeit kann auf keine andere Weise, und nicht mehr als die Druckkosten, die auch der Nachdrucker trägt, in Anschlag gebracht werden. Durch die Aufführung tritt das Stück vor ein Publicum, ja es wird der Öffentlichkeit noch ganz anders und in verstärktem Maße, wie durch den Druck übergeben. Denn die Presse wirkt nicht auf eine Versammlung, sie wirkt nur auf Einzelne, sie ist also nur im Stände langsam den Eindruck hervorzubringen, deß die Aufführung in seinem Augenblicke erzeugt. Deswegen hat in denjenigen Staaten, in welchen die Presse seit langer Zeit frei ist, noch immer eine Censur der Theaterstücke bestanden, und erst durch die neueste Staatsumwälzung in Frankreich ist dort auch diese letzte Prevention gefallen; doch hat man sich genöthigt gesehen, erst vor Kurzem ein Theatergesetz vorzulegen, das von vorbeugenden und verwehrenden Bestimmungen nicht befreit ist. Es ist aber die theatralische Aufführung in denselben wie ein Nachdruck zu betrachten, so sollte sie auch ganz, wie ein solcher zu behandeln seyn. Nur darf nicht außer Augen gelassen werden, daß hier noch ein ganz anderes Moment hinzutritt, und daß die Aufführung den Schriftsteller wider Willen, und ohne daß er eingewilligt hätte, einer Gefahr aussetzt, in die er sich vielleicht nicht hat begeben wollen. Wird ein Stück nachgedruckt, so kann man wenigstens nicht sagen, daß die Art der Aeußerung

verändert sey. Der Verfasser oder der Verleger hat nur an seinem Vermögen Schaden gelitten, indem eine Vervielfältigung von Seiten Unberechtigter vorgenommen worden ist; das Ganze kommt jedoch nur auf etwas Quantitatives und auf eine Vermögensfrage hinaus: Wer tausend Leser zu haben vermeint, ist nicht unzufrieden die Zahl derselben vermehrt zu sehen, und von dieser Seite haben oft Autoren den Nachdruck nicht zu ungern vermehrt, aber wenn jemand ein Stück für den Druck bestimmte, so ist sehr die Frage, ob er eine ganz davon verschiedene Aeußerung, nemlich die theatralische Aufführung, gern sieht, oder genehmigen will. Durch dieselbe setzt man den Autor, dem das allgemeine an den Tag gelegten Mißfallen und den Beleidigungen aus, die damit verbunden seyn können. Man stellt ihn somit in die Gefahr, in die man ohne seine Einwilligung ihn zu stellen nicht berechtigt ist. Man begeht gegen ihn im weiteren Sinne eine Injurie. *non est in honore esse inveniendum nisi* Mein berechtigter Freund *Neustel* hat in seiner geistlichen letzten Schrift über den Büchernachdruck nach Römischen Recht darzuthun versucht, daß der Nachdruck schon nach gemeinem Recht dadurch verpönt sey, daß der Nachdrucker von dem Verfasser mit *der actio injuriarum* belangt werden könne. Allerdings dürfte es nach Römischen Recht, das kein geistiges Eigenthum anerkennt, und andererseits den Preis der *actio injuriarum* in einem weitesten Sinne faßt, fehlt, anderes Mittel geben. Auch muß man zugestehen, daß in dem Nachdruck ein doppeltes Unrecht liegt; einerseits das, dem Eigenthümer einen rechtmäßigen Gewinn abjuzugleichen, andererseits sich die Entscheidung über eine Publication anzumassen, die allein dem Verfasser, oder dem von ihm eingesetzten Verleger zukommt. Dieses letztere macht gerade die Seite der Injurie aus. Wenn diese Injurie aber beim Nachdruck schon statt findet, um wie viel mehr bei einer theatralischen Aufführung, wo die Aeußerung sogar von der verschieden ist, die der Verfasser beabsichtigte. Man darf hier nicht einmal einwenden, daß wenn der

Verfasser die Aufführung eines Stückes auf einer Bühne gestattet, nun auch andere Bühnen dazu dasen das Stück gedruckt wäre, berechtigt seyen. Man kann sich einem bestimmten Publikum vorstellen, und den Aeußerungen des Mißfallens oder Weifalls abseiten desselben entgegen treten wollen, ohne daß daraus die geringste Folgerung möglich wäre, daß man sich auf gleiche Weise derselben Gefahr vor einem vielleicht unbekannteren Publikum aussetzen möge. Aber durch die Annahme, daß jeder berechtigt sey, ein einmal gedrucktes Stück aufzuführen, zu lassen, bezugt man noch dazu einen eben so schlimmen negativen Zwang. Man hindert die Autoren in der Fähigkeit ihre Stücke dem Drucke zu übergeben, welcher sogleich das Signal zu einer gesetzlichen Verabung wird. Während in Frankreich jedes Stück, zugleich mit der ersten Aufführung im Drucke erscheint, muß in Deutschland ein Autor so lange damit säumen, bis er der letzten zahlungsfähigen Bühne sein Manuscript verkauft hat, und viele Bühnen sind, in Erwartung, daß der Autor doch am Ende nicht mehr wird an sich halten können, und daß sie alsdann das Stück für wenige Groschen haben, so geduldig, die Aufführung bis nach vollendetem Drucke aufzuschieben, in welchem Momente sie alsdann mit verhaltenem Heißhunger darüber herfallen.

Die Ansicht, daß jede Bühne ohne Weiteres ein gedrucktes Stück, und zwar bloß weil es gedruckt ist, auführen lassen könne, ist also aus zweien Gründen falsch, denn erstens, erlaubt, hier daß man sich mit dem Eigenthum eines Anderen bereichere, zweitens gestattet sie, daß man einen Anderen einer Gefahr aussetze, der er sich vielleicht nicht ausgesetzt wissen will. Diese beiden auseinanderliegenden Gründe fallen aber auch wieder zusammen, denn eben deswegen, weil bei jeder Aufführung der Verfasser der Gefahr unterworfen ist, Mißfallen zu erregen, darf er am allertoenigsten eine Entschädigung entbehren, welche eben so sehr eine Belohnung für seine Arbeit, als eine Leistung für die Gefahr ist, der er sich aussetzt. In Frankreich ist dies schon

seit langer Zeit so betrachtet worden, und die practische Französische Gesetzgebung hat einen so wichtigen Industriezweig, wie den dramatischen, nicht ohne richterlichen Schutz lassen können. Dort braucht zwar eine Bühne, wenn ein Stück bereits gedruckt und anderswo aufgeführt ist, nicht erst anzufragen, ob der Autor die Aufführung gestatten wolle: sie kann sogleich zu derselben schreiten; aber sie muß auch eine Quote (tantième) der Einnahme einer jeden einzelnen Aufführung dem Verfasser bezahlen, und dieser hat eine gerichtliche Klage auf diese Quote. Es ist hier nämlich die Präsumtion aufgestellt, daß wenn ein Autor ein Stück für die Aufführung schrieb, er gegen eine bestimmte Darstellung an einem bestimmten Orte nichts haben werde, wofern ihm die Gelderinnünfte einer solchen Aufführung nicht entzogen sind. Allerdings wird durch diese Präsumtion und dadurch, daß man den Vortheil des Autors mit berücksichtigt, die Injurie gehoben, die eben am stärksten in der Nichtberücksichtigung desselben, und darin liegt, daß man ihn ohne Entschädigung einer Gefahr aussetzt, und so ihn gleichsam wider Willen zum Theilnehmer einer *societas leonina* macht. Auch steht es in dem Willen eines Französischen Autors, sein Stück gar nicht der Aufführung und lediglich dem Drucke zu übergeben.

Im Ganzen sehe ich nicht ein, warum nicht diese Bestimmungem auch bei uns sollten Eingang finden können. Ein Gesetzbuch, das den Nachdruck als widerrechtlich anerkennt, darf ohne bedeutende Zweifel wohl festsetzen, daß keine Bühne berechtigt sey, ein Stück bloß deswegen zur Aufführung zu bringen, weil es im Druck erschienen ist. Schwieriger ist aber nun freilich zu bestimmen, ob eine Bühne, bei einem gedruckten Stücke sich noch besonders die Erlaubniß des Autors einholen müsse, oder ob schon dadurch, daß das Stück gedruckt sey, eine Präsumtion vorhanden wäre, der Verfasser gestatte dessen Aufführung gegen angemessene Entschädigung. Ueberall, wo Quoten der Einnahmen für den Verfasser abgegeben werden, ist eine solche Präsumtion denkbar; nicht aber da, wo die Bühnen einen



bestimmten Preis bezahlen: denn hier bedarf es eines besondern Uebereinkommens mit dem Autor, der das Stück einer Bühne theurer wie der anderen verkaufen, der einen zur Aufführung geben, und der anderen verweigern kann. Es läßt sich aber gar nicht einsehen, warum eine Gesetzgebung nicht in das eben so einfache, practische und gerechte System der Quoten eingehen wolle, das für Schriftsteller und Bühnen gleich brauchbar ist, weil es den richtigen Maaßstab des Erfolges in sich enthält. Die übermalige Aufführung eines Stückes, läßt sich mit einer neuen Auflage vergleichen: beide sind zwar nur ein wiederholter Actus, aber das Ganze erscheint wiederum von vorne: es macht einen neuen Eindruck, und hat sich auf ein neues Urtheil gefaßt zu halten. Wie viele Bücher sind nicht in der zweiten Auflage liegen geblieben, die in der ersten reißend abgingen, und wie viele Stücke hat nicht eine zweite Aufführung zum Falle gebracht, die durch eine erste zu ganz anderen Hoffnungen berechtigt erschienen. Wer jedoch zwischen der früheren Behauptung, daß in der Aufführung ohne Erlaubniß des Verfassers eine Injurie liege, und der jegigen, daß im Drucke eine Präsumtion für diese Erlaubniß enthalten seyn solle, einen Widerspruch finden möchte, braucht nur zu bedenken, daß, wenn diese Präsumtion positiv rechtlich ausgesprochen ist, es eben jedem freisteht, dieselbe dadurch zu entkräften, daß er vor dem gedruckten Stücke die Erlaubniß zur Aufführung nicht, oder bedingt erteilt, oder auch in jedem besonderen Falle eine eigene Ueberkunft für nöthig erklärt.

Ein Haupteinwand, der einem solchen Gesetzesorschlag gemacht werden könnte, möchte zunächst darin bestehen, wo die Gränze für den Begriff der Theatervorstellung zu finden sey: Es ist ein Hauptmittel der Sophistery, gute Gesetze dadurch zu verhindern, daß man alsdann eine Erweiterung derselben als logisch nothwendig, zugleich aber als absurd aufweist, und somit auch die erreichbaren Festsetzungen hintertreiben will. Man würde aus diesem Gesichtspuncte heraus z. B. die Frage auf: